

Mindestlöhne und Geltungsbereiche für das Elektrohandwerk sowie das Maler- und Lackiererhandwerk

# Die Mindestlöhne im Bauneben-gewerbe

Nach dem zum 16.08.2014 in Kraft getretenen neugefassten § 8 Abs. 3 AEntG sind Leiharbeitern mindestens die allgemeinverbindlichen Branchenmindestlöhne zu zahlen, wenn sie mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die in den Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages fallen. Für das Baunebengewerbe fallen zahlreiche Tarifverträge unter das AEntG, das Dachdeckerhandwerk, der Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, das Gerüstbauerhandwerk, das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk, das Elektrohandwerk und das Maler- und Lackiererhandwerk. Um nicht den Rahmen dieses Beitrags zu sprengen, wird im Folgenden das Elektrohandwerk sowie das Maler- und Lackiererhandwerk behandelt.

## 1. Die Geltungsbereiche des Elektrohandwerks nach dem AEntG

Die Mindestlöhne im Elektrohandwerk gelten derzeit über den für allgemeinverbindlich erklärten „Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken“ vom 04.03.2010. Dieser hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2015. Sein Geltungsbereich ist in § 1 sehr klar bestimmt. Erfasst wird die handwerksmäßige Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten. Eingeschlossen hierin sind elektrische Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie der Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau. Der Geltungsbereich geht damit sehr weit und erfasst wohl alle elektrotechnischen und informationstechnischen Tätigkeiten. Allerdings ergeben sich zugleich zwei Einschränkungen. Die erste besteht darin, dass nur handwerkliche Tätigkeiten erfasst werden, sodass Tätigkeiten in der in-



RA Michael Rothenhöfer

dustriellen Produktion ausgenommen sind. Zum anderen ergibt sich aus § 6 Abs. 2 AEntG eine Einschränkung dahingehend, dass der Betrieb überwiegend Bauleistungen erbringen muss. Zwar ergibt sich aus § 8 Abs. 3 AEntG, dass nicht mehr auf den Entleiherbetrieb abgestellt wird. Zudem ist noch vollkommen unklar, ob das Überwiegensprinzip, dass also mehr als 50% der Arbeitszeit mit entsprechenden Tätigkeiten erbracht werden, Anwendung findet. Andererseits lässt sich aufgrund der Systematik des AEntG vertreten, dass die Tätigkeiten zumindest Bauleistungen nach § 101 Abs. 2 SGB III darstellen müssen. Hiernach müssen die Leistungen „der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.“ Damit dürften beispielsweise elektrotechnische Tätigkeiten an Maschinen, die nicht Bestandteile von Gebäuden sind, herausfallen.

## 2. Die Mindestlöhne des Elektrohandwerks nach dem AEntG

Als Mindestlohn steht den einge-



RA Christian Andorfer

setzten Leiharbeitern seit dem 01.01.2014 in Ostdeutschland inklusive Berlin ein Stundensatz von 9,10 € und ab 01.01.2015 ein Stundensatz von 9,35 € zu. In den übrigen Bundesländern erhalten sie ab 01.01.2014 einen Mindeststundensatz von 10,00 € und ab 01.01.2015 einen Mindeststundensatz von 10,10 €.

Hinsichtlich des Einsatzes ist darauf zu achten, dass der am jeweiligen Arbeitsort gültige Mindestlohn gilt. Sind die Entgeltbedingungen am Betriebssitz des Entleihers jedoch günstiger, erhalten sie diese. Sind die Bedingungen am Betriebssitz des Entleihers schlechter, erhalten sie für die Dauer des Einsatzes an einem günstigeren Arbeitsort das höhere Mindestentgelt, § 2 Abs. 2 TV Mindestlohn Elektro. Der Mindestlohn ist spätestens am 15. des Folgemonats zu zahlen, § 4 TV Mindestlohn Elektro, wenn kein Arbeitszeitkonto vereinbart ist, das innerhalb von 12 Monaten Freizeitausgleich vorsieht.

### 3. Der Geltungsbereich des Maler- und Lackiererhandwerks nach dem AEntG

Im Maler- und Lackiererhandwerk gilt mittlerweile die Achte Maler-ArbV. Sie hat eine Laufzeit vom 01.08.2014 bis 30.04.2017. Für die Zukunft sollten Verleiher darauf achten, ob es eine direkte Anschlussverordnung gibt, da in der Vergangenheit nicht immer lückenlose Branchenmindestlöhne galten. Der TV Mindestlohn Maler verweist auf den Rahmentarifvertrag (RTV Maler). Der RTV Maler zeichnet sich leider durch einen komplizierten Geltungsbereich mit Ausnahmen und Unterausnahmen für gewisse Bezirke aus. Betroffenen Unternehmen wird daher eine entsprechende Lektüre nahegelegt, die nachfolgenden Ausführungen können diese nur cursorisch wiedergeben. Dabei ist zu beachten, dass die Mindestlöhne nur dann relevant werden, wenn Bauleistungen im Sinne von § 101 Abs. 2 SGB III erbracht werden, § 6 Abs. 2 AEntG. Sämtliche Maler- und Lackiererarbeiten, z.B. an Kraftfahrzeugen, Maschinen etc. bleiben daher außen vor.

Nach § 1 Nr.1 Abs. 1 RTV Maler werden daher erfasst „Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metalllackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz-, Oberflächensanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten“. Von den Betonschutz- und Oberflächensanierungsarbeiten werden nicht Arbeiten zur Beseitigung statistisch bedeutsamer Betonschäden erfasst. Bei den Asbestbeschichtungen sind Arbeiten ausgenommen, die in Zusammenhang mit anderen Asbestsanierungsarbeiten erfolgen. Zu den Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten gehört nicht das Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen sowie Estrich-, Fliesen-, Platten-, Mosaikansetz- und -verlege- und Terrazzoarbeiten.

§ 1 Nr. 1 Abs. 5 bis 7 RTV Maler nimmt daraufhin einzelne Betriebe aus, die in gewissen Arbeitgeberverbänden zusammengeschlossen

sind oder zu gewissen Handwerkskammerbezirken gehören. Da jedoch § 8 Abs. 3 AEntG gerade nicht auf die Entleiherbetriebe abstellt, sondern rein auf die Tätigkeiten, dürften diese Unterausnahmen, die die Entleiherbetriebe betreffen, keine Rolle spielen.

Fraglich und noch nicht abschließend geklärt ist, wie es auszulegen ist, wenn die Tätigkeiten sowohl dem Bundesrahmentarifvertrag Bau als auch dem RTV Maler unterfallen. Das BAG wendet hier die sog. „Sowohl-als-auch-Rechtsprechung“ an. Unterfallen die Tätigkeiten beiden Tarifverträgen, greift der Tarifvertrag für das Bauhauptgewerbe, es sei denn, dass mindestens 20% der Arbeitszeit einem vom BRTV Bau ausgenommenen Gewerk, also hier dem Malergewerk, zuzuordnen sind, für dieses typisch sind. Das BAG zählt hierzu auch Arbeiten, wenn sie in „nicht unerheblichem Umfang von gelernten Arbeitnehmern dieses Gewerkes ausgeführt werden oder eine entsprechende Aufsicht durch einen Fachmann, z.B. Meister dieses Gewerkes, besteht“. Allerdings bezieht sich diese Rechtsprechung auf eine betriebliche Betrachtungsweise, wie sie vor der Gesetzesänderung üblich war. Inwieweit diese Rechtsprechung allerdings beim neuen § 8 Abs. 3 AEntG ebenfalls Anwendung finden wird, bleibt abzuwarten. Unternehmen, die hier Rechtssicherheit wollen, wird empfohlen, den jeweils höheren Tariflohn zu zahlen.

### 4. Die Mindestlöhne für das Maler- und Lackiererhandwerk nach dem AEntG

Die Mindestlöhne im Maler- und Lackiererhandwerk differenzieren zwischen ungelernten Arbeitnehmern und Gesellen. Ungelernte Arbeitnehmer haben einen bundesweit einheitlichen Mindestlohn und bei Gesellen differiert der Mindestlohn zwischen Ostdeutschland, Westdeutschland und Berlin wie folgt

Ungelernte Arbeitnehmer:	
mit Wirkung vom 1. August 2014*	9,90 €
mit Wirkung vom 1. Mai 2015	10,00 €
mit Wirkung vom 1. Mai 2016	10,10 €

Gesellen Westdeutschland:	
mit Wirkung vom 1. August 2014*	12,50 €
mit Wirkung vom 1. Mai 2015	12,80 €
mit Wirkung vom 1. Mai 2016	13,10 €

Gesellen Berlin:	
mit Wirkung vom 1. August 2014*	12,30 €
mit Wirkung vom 1. Mai 2015	12,60 €
mit Wirkung vom 1. Mai 2016	12,90 €

Gesellen Ostdeutschland:	
mit Wirkung vom 1. August 2014*	10,50 €
mit Wirkung vom 1. Mai 2015	10,90 €
mit Wirkung vom 1. Mai 2016	11,30 €

(\*) Der Tarifvertrag stellt auf den 1. Mai 2014 ab, die Achte MalerArbV trat jedoch erst zum 1. August 2014 in Kraft.

Gesellen sind nach § 2 Abs. 3 TV Mindestlohn Maler gelernte Arbeitnehmer, die für das Maler- und Lackiererhandwerk oder ein anderes Handwerk einschlägige handwerkliche Tätigkeiten ausführen. Der TV Mindestlohn Maler enthält hierzu eine Konkretisierung in Anhang 2. Des weiteren gelten Leiharbeitnehmer als Gesellen, wenn sie über einen Gesellenbrief im Maler- und Lackiererhandwerk oder einen vergleichbaren anderen Ausbildungsabschluss bzw. einen staatlich anerkannten Berufsabschluss oder einen entsprechenden Nachweis (Zertifikat) aus dem Ausland, der zu Maler- und Lackiererarbeiten qualifiziert, verfügen.

Ungelernte Arbeitnehmer arbeiten hingegen unter Aufsicht und Anleitung, insbesondere von Gesellen bzw. Vorarbeitern, und führen einfache Hilfstätigkeiten aus.

Hinsichtlich des Mindestlohns am Arbeitsort ist auf die obigen Ausführungen zum Elektrohandwerk zu verweisen. Der Mindestlohn selbst ist am 15. des Folgemonats fällig, soweit kein spezielles Arbeitszeitkonto nach § 9 Nr. 1 bis 8 S. 1 RTV Maler vereinbart wurde.

(RA Michael Rothenhöfer und RA Christian Andorfer)

Andorfer/ Rothenhöfer  
Die Verfasser bearbeiten als Co-Autoren das Kapitel „Illegale Arbeitnehmerentsendung“ im „Handbuch Arbeitsstrafrecht“ von Ignor/Mosbacher, 3. Auflage.  
Tel: 0621-39180100